

Turn- und Rasensportverein

***"GERMANIA 1912"* Oberdrees e. V.**

Satzung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung Vom 15. November 1994

§1 Name und Satzung des Vereins

Der Verein führt den Namen **Turn- und Rasensportverein "Germania 1912" Oberdrees e.V.** mit Sitz in Rheinbach-Oberdrees und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach unter der Nummer **3 VR 133** eingetragen.

Die Vereinsfarben sind "ROT-BLAU".

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden; Breitenarbeit wird vorangestellt.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 01. Oktober bis 30. September.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand, falls nicht der Antrag innerhalb von sechs Wochen abgelehnt wird.
Gegen eine Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes -gemäß der Ehrenordnung- durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihre Beitrittserklärung der Vereinssatzung sowie den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Austritt,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
6. Der Austritt ist schriftlich, per Einschreiben, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen.
7. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für eine Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht binnen 4 Wochen an die Hauptversammlung zu.

§5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in allen Versammlungen stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Mitglieder können sachliche Anträge stellen und verlangen, daß hierüber abgestimmt wird.

§6 Abteilungen

1. Die einzelnen Sportgruppen können zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Durchführung des Sportbetriebes Abteilungen bilden.
2. Mitglieder der jeweiligen Abteilungen sind:
 - a) die aktiven Sportlerinnen und Sportler dieser Sportart,
 - b) ehemals aktive Vereinsmitglieder und
 - c) inaktive Vereinsmitglieder, die sich dieser Sportart verbunden erklären.
3. Die Abteilungen werden von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, der/die von den Abteilungsmitgliedern in einer mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
Die weitere interne Organisation bleibt den Abteilungen selbst vorbehalten.

Die Abteilungsversammlungen sind mindestens durch Aushang bekanntzugeben. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

4. Den Abteilungen des Vereins kann zur Bestreitung von laufenden Ausgaben ein Etat zugewiesen werden. Die Höhe des Etats wird durch den Vorstand festgesetzt.

Über den Etat ist jährlich gegenüber dem Vorstand, unter Vorlage des Kassenbuches und der Belege Rechenschaft abzulegen.

Die Abteilungen haben bei ihren Aktivitäten die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Der Vereinsvorstand beruft alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muß.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- d) Neuwahlen
- e) Verschiedenes

2. Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Bei der Ermittlung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

3. Die Hauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.
Ist diese/r verhindert, wird er/sie von den übrigen Vorstandsmitgliedern in der unter §10 Ziff. 1. genannten Reihenfolge vertreten.
Wahlen können auch unter der Leitung eines/einer neutralen Wahlleiters/in stattfinden, der/die von der Hauptversammlung aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt wird.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Der/die Vereinsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gelten.
Der/die Vereins Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies einstimmig nach Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §10 Abs. 3,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- c) die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenbriefen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie die Aberkennung von Ehrungen gemäß der Ehrenordnung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
Die Beiträge können für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich hoch sein. Über die Stundung von Beiträgen, den Erlaß rückständiger Beiträge und die befristete Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
- e) die Entscheidung über eine Berufung im Ausschlußverfahren gemäß §5 Abs. 5,
- f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Prüfungsberichtes,
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- h) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - d) dem/der 2. Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in)
 - e) dem/der 1. Kassierer/in
 - f) dem/der 2. Kassierer/in (Stellvertreter/in)
 - g) dem/der Vereinsjugendwart/in
 - h) den Abteilungsleitern/innen gemäß §6
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die 1. Geschäftsführer/inJeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der unter b) und c) aufgeführten Vorstandsmitglieder auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des/der Vereinsjugendwarts/in und der Abteilungsleiter/innen, von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In geraden Jahren	der/die 1. Vorsitzende
	der/die 2. Geschäftsführer/in
	der/die 1. Kassierer/in
In ungeraden Jahren	der/die 2. Vorsitzende
	der/die 1. Geschäftsführer/in
	der/die 2. Kassierer/in

Der/die Vereinsjugendwart/in wird entsprechend der Jugendordnung des Vereins für jeweils zwei Jahre ebenfalls in den ungeraden Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann sich weiterer Mitglieder bedienen.
Diese Mitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes. Sie werden ebenfalls auf der Hauptversammlung gewählt. Ihre Aufgaben werden vom Vorstand in einer besonderen Geschäftsanweisung bestimmt
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Barauslagen, die vom Vorstand zur Wahrung der Belange des Vereins gemacht werden, sind zurückzuerstatten.
Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung von Vereinsaufgaben Arbeitskräfte gegen Entgelt zu beschäftigen. Von einer solchen Tätigkeit sind Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung, auf Einladung des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn außer einem/einer Vorsitzenden wenigstens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern.
Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der dieser Satzung als Anlage I beigefügten Jugendordnung. Sie muß bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Jugendabteilung wird vom Jugendausschuß geleitet, der von den jugendlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
Im Jugendvorstand hat außerdem der/die Vereinsvorsitzende oder bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in Sitz und Stimme.
Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses (Vereinsjugendwart/in) ist Mitglied 4 des Vereinsvorstandes (vergleiche § 10 Ziff. 1.g).
3. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren.

Er entscheidet selbständig über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Er hat hierüber, wie die Abteilungen, gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§12 Prüfung und Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Kassenführung, ist jährlich durch zwei Prüfer/innen zu prüfen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Zahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Rheinbach oder deren Rechtsnachfolger, die es im Sinne des Vereinszweckes im Ortsteil Oberdrees zu verwenden hat.

Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.